



GEMEINDE BIEZWIL

(Kanton Solothurn)

STEUER -
REGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE
4585 BIEZWIL



	SEITE
INHALTSVERZEICHNIS	1
PRÄAMBEL	2
I. STEUERHOHEIT	2
II. STEUERPFLICHT	2
III. STEUERFUSS	3
IV. STEUERVERFAHREN	3 / 4 / 5
V. STEUERBEZUG	5 / 6 / 7 / 8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNG	8
GENEHMIGUNGSVERMERKE	9



Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

b e s c h l i e s s t:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen von der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Steuerhoheit

§ 1 Die Einwohnergemeinde Biezwil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Biezwil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3 2. Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Biezwil ist von der Steuerpflicht befreit.



III. Steuerfuss

§ 4 1. Im allgemeinen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 2. Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 40 % der ganzen Staatssteuer.

§ 6 3. Personalsteuer

¹ Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Steuerverfahren

§ 7 1. Steuerberechnung

¹ Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Die Finanzverwaltung stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

